

Protokoll 105. Sitzung des Gemeinderats von Zürich

Mittwoch, 26. August 2020, 17.00 Uhr bis 21.59 Uhr, in der Halle 7
der Messe Zürich

Vorsitz: Präsidentin Helen Glaser (SP)

Beschlussprotokoll: Sekretärin Heidi Egger (SP)

Anwesend: 118 Mitglieder

Abwesend: Tobias Baggenstos (SVP), Susanne Brunner (SVP), Maleica Landolt (GLP), Joe A. Manser (SP), Alan David Sangines (SP), Dubravko Sinovcic (SVP), Raphaël Tschanz (FDP)

Der Rat behandelt aus der von der Präsidentin erlassenen, separat gedruckten Tagliste folgende Geschäfte:

1. Mitteilungen
2. [2020/332](#) Eintritt von Angelica Eichenberger (SP) anstelle des zurückgetretenen Dr. Jean-Daniel Strub (SP) für den Rest der Amtsdauer 2018–2022
3. [2020/310](#) * E Postulat von Samuel Balsiger (SVP) und Stephan Iten (SVP) vom 08.07.2020: Verstärkte Polizeipräsenz zur Erhöhung der Sicherheit im Niederdorf und am Bellevue an den Wochenenden VSI
4. [2020/267](#) * Einzelinitiative von Annick Hess vom 10.06.2020: Späterlegung des Schulunterrichts am Morgen an den Volksschulen der Stadt Zürich
5. [2020/335](#) Amt für Städtebau, Teilrevision der Bau- und Zonenordnung, Rekurs gegen die Festlegung der Quartiererhaltungszone (QE) II/3 für das Geviert Eidmatt-, Neptun-, Minerva-, Hegibach- und Streulistrasse, Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich (VB.2018.00500), Entscheid betreffend Beschwerde an das Bundesgericht
6. [2020/256](#) Beschlussantrag der SP-, Grüne-, GLP- und AL-Fraktion und der Parlamentsgruppe EVP vom 17.06.2020: Behördeninitiative zur Schaffung einer kantonalen Rechtsgrundlage für eine Stellvertretungsregelung in den Gemeindeparlamenten
7. [2020/287](#) Beschlussantrag der SVP-Fraktion vom 01.07.2020: Durchführung einer Themendebatte zu COVID-19

- | | | | | |
|-----|--------------------------|-----|--|-----|
| 8. | 2018/31 | | Weisung vom 08.07.2020:
Motion von Dr. Jean-Daniel Strub und Rosa Maino betreffend Reorganisation der Schulbehörden als Fundament für eine zukunftsfähige Organisations- und Führungsstruktur der Stadtzürcher Volksschule nach dem Grundsatz einer starken demokratischen Verankerung, Antrag auf Fristerstreckung | VSS |
| 9. | 2019/505 | | Weisung vom 27.11.2019:
Amt für Städtebau, Teilrevision Nutzungsplanung Friesenberg, Zonenplanänderung und Festsetzung Ergänzungsplan «Städtebau Quartier Friesenberg», Zürich-Friesenberg | VHB |
| 10. | 2020/99 | | Weisung vom 01.04.2020:
Amt für Städtebau, Privater Gestaltungsplan «Ettenfeld», Zürich-Seebach, Kreis 11, Aufhebung | VHB |
| 11. | 2020/149 | | Weisung vom 06.05.2020:
Immobilien Stadt Zürich und Liegenschaften Stadt Zürich, Neubau Alterszentrum und Wohnsiedlung Eichrain, Quartier Seebach, Erhöhung Objektkredit | VHB |
| 14. | 2020/257 | E/T | Dringliches Postulat von Markus Baumann (GLP) und Isabel Garcia (GLP) vom 17.06.2020:
Zeitlich begrenzte berufliche Grundbildungsmassnahmen zur Vorbeugung von Jugendarbeitslosigkeit | VS |
| 15. | 2020/273 | E | Dringliche Motion der SP-, Grüne- und AL-Fraktion vom 24.06.2020:
Asyl-Organisation Zürich (AOZ), Revision der gesetzlichen Grundlagen betreffend Geschäftsfeld, Führung und Übertragung der Aufsicht an den Gemeinderat | VS |

* Keine materielle Behandlung

Mitteilungen

Die Mitteilungen der Ratspräsidentin werden zur Kenntnis genommen.

2796. 2020/333 Ratsmitglied Elena Marti (Grüne); Rücktritt

Die Ratspräsidentin gibt den Rücktritt von Elena Marti (Grüne 11) auf den 26. August 2020 bekannt und würdigt ihre Amtstätigkeit.

2797. 2020/347

Interpellation von Sven Sobernheim (GLP) und Beat Oberholzer (GLP) vom 19.08.2020:

Massnahmen und Anreize für Grossveranstaltungen im Zusammenhang mit der Pandemie-Situation, Möglichkeiten für das Streamen von Auswärtsspielen der Zürcher Fussballclubs und von Kulturveranstaltungen sowie Angabe der Belegung von Fahrzeugen in Echtzeit über die ZüriMobil-App und Massnahmen betreffend Schneeräumung der Fuss- und Velowege

Beat Oberholzer (GLP) beantragt Dringlicherklärung und begründet diese.

Der Rat wird über den Antrag am 2. September 2020 Beschluss fassen.

Mitteilung an den Stadtrat

2798. 2020/314

Interpellation der AL-Fraktion vom 08.07.2020:

Umsetzungen des flächendeckenden Tagesschulmodells, bisherige Erfahrungen betreffend An- und Abmeldungen, Organisation und Kosten der Mittagsbetreuung und Aufgabenstunden sowie räumliche Voraussetzung für den Wechsel ab 2023 und Kooperation zwischen Schule und schulnahen Institutionen

Patrik Maillard (AL) beantragt Dringlicherklärung und begründet diese.

Der Rat wird über den Antrag am 2. September 2020 Beschluss fassen.

Mitteilung an den Stadtrat

An der nachfolgenden Fraktionserklärung werden keine sprachlichen Korrekturen vorgenommen.

2799. 2020/357

Erklärung der Grüne-Fraktion vom 26.08.2020:

Rolle des wissenschaftlichen Beirats im Forschungsprojekt zur Sammlung E. G. Bührlé

Namens der Grüne-Fraktion verliest Markus Knauss (Grüne) folgende Fraktionserklärung:

Wie steht es mit der Wissenschaftsfreiheit, Corine Mauch?

«Die Diskussion über die Entstehung der Sammlung Bührlé, über ihre Einbettung und historische Kontextualisierung in der Schweizer Geschichte (...) müssen und wollen wir führen, aber seriös, ernsthaft und differenziert.»

Das sagte Corine Mauch am 16. März 2016. Und in der Antwort auf eine schriftliche Anfrage, in der die Stadt Zürich über einen Auftrag an die Universität Zürich informierte, doppelte der Stadtrat nach: «Die Wahl von unabhängigen Historikerinnen und Historikern soll sicherstellen, dass von keiner Seite Einfluss auf die Ausrichtung der Forschungsarbeiten genommen wird.» Ein wissenschaftlicher Beirat habe den Auftrag, die wissenschaftliche Qualität der Beiträge zu spiegeln und mit kritischer Distanz auf die Darstellung zu schauen.

Und natürlich gab es da noch einen Steuerungsausschuss. Unsere Einschätzung war damals schon, dass die Zusammensetzung dieses Gremiums nicht gerade zur Akzeptanz der Forschungsarbeiten beitragen werde. Einsitz nahmen Walter B. Kielholz, Präsident der Zürcher Kunstgesellschaft, Christian Bührlé, Präsident der Sammlung Stiftung E. G. Bührlé und als beratender Beisitzer Lukas Gloor, von seiner Funktion als Direktor der Stiftung Sammlung E. G. Bührlé oberster Weisswäscher. Dem entgegnete der Stadtrat, dass

die anerkannten Fachleute für die Unabhängigkeit und Qualität der Kontextualisierung stünden. «Der Steuerungsausschuss nimmt auf diese wissenschaftlichen Arbeiten keinen Einfluss.»

Nun durften wir in der Wochenzeitung vom 20. August 2020 lesen, dass der Steuerungsausschuss auf die wissenschaftlichen Arbeiten sehr wohl Einfluss genommen hat. Aus einem Austausch mit dem Steuerungsausschuss sei ein eigentliches Gegenlesen geworden, lässt der Auftragnehmer, Professor Matthieu Leimgruber, verlauten. Und am Gegenlesen nahm auch der beratende Beisitzer der Stadt Zürich, Peter Haerle, Direktor Kultur Stadt Zürich, intensiv teil.

Für diese Einflussnahme gibt es eigentlich nur zwei Interpretationen. Entweder wurden wir mit der Antwort auf die schriftliche Anfrage 2017/400 schlicht und einfach angelogen. Oder dann ist es Corine Mauch nicht gelungen, ihre Gspänli in diesem Steuerungsausschuss aus der wissenschaftlichen Korrekturarbeit, die dem wissenschaftlichen Beirat obläge, herauszuhalten.

Ob eine solche Einflussnahme nun fachlich korrekt ist, das überlassen wir der Uni Zürich, die durch diese unbedarften Interventionen nun damit bestraft wird, dass sie auch selber noch eine Untersuchung durchführen muss.

Politisch ist eine solche Einflussnahme für uns absolut inakzeptabel. Nachdem sie nun aber erfolgt ist, erwarten wir von der Stadt Zürich, dass sie das Kunsthaus darauf verpflichtet, bei der nachhaltigen Vermittlung und Präsentation der Forschungsergebnisse, den «Geist der selbstbewussten Offenheit» einzulösen, den sie mit dem Projektauftrag versprochen hat.

Aber vermutlich hat Kaspar Surber auch einfach Recht, wenn er in der Wochenzeitung schreibt: «Die Geschichte von Bührlé, diese Weltgeschichte einer unmoralischen Bereicherung, ist vielleicht einfach etwas zu gross für Zürich. Oder steht sie gar, darum auch der wiederholte Streit, für die Geschichte von Zürich selbst?»

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher den Finanzdepartements Stellung.

G e s c h ä f t e

2800. 2020/332

Eintritt von Angelica Eichenberger (SP) anstelle des zurückgetretenen Dr. Jean-Daniel Strub (SP) für den Rest der Amtsdauer 2018–2022

In Anwendung von § 108 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR, LS 161) hat der Stadtrat mit Beschluss vom 1. Juli 2020 anstelle von Dr. Jean-Daniel Strub (SP 7+8) mit Wirkung ab 20. August 2020 für den Rest der Amtsdauer 2018 bis 2022 als gewählt erklärt:

Angelica Eichenberger (SP 7+8), MSc REIS ETH, Studentin, geboren am 12. August 1994, von Beinwil am See/AG, Ernastrasse 16, 8004 Zürich

2801. 2020/310

Postulat von Samuel Balsiger (SVP) und Stephan Iten (SVP) vom 08.07.2020: Verstärkte Polizeipräsenz zur Erhöhung der Sicherheit im Niederdorf und am Bellevue an den Wochenenden

Beschlussfassung über den Antrag auf Dringlichkeit von Samuel Balsiger (SVP) vom 19. August 2020 (vergleiche Beschluss-Nr. 2746/2020)

Das Quorum von 63 Stimmen gemäss Art. 88 Abs. 2 GeschO GR wird offensichtlich nicht erreicht.

Mitteilung an den Stadtrat

2802. 2020/267**Einzelinitiative von Annick Hess vom 10.06.2020:
Späterlegung des Schulunterrichts am Morgen an den Volksschulen der Stadt
Zürich**

Dem Büro des Gemeinderats ist am 10. Juni 2020 von der Stimmberechtigten Annick Hess eine Einzelinitiative eingereicht worden (vergleiche Beschluss-Nr. 2662/2020).

Die Einzelinitiative bedarf zur weiteren Behandlung der vorläufigen Unterstützung von mindestens 42 Mitgliedern des Gemeinderats (§ 139 Abs. 2 Gesetz über die politischen Rechte [GPR] in Verbindung mit Art. 15 Abs. 4 Gemeindeordnung).

Für die vorläufige Unterstützung der Einzelinitiative stimmen 81 Ratsmitglieder, womit das Quorum erreicht ist.

Die Einzelinitiative wird dem Stadtrat zum Bericht und Antrag überwiesen (§ 139 Abs. 3 GPR).

Mitteilung an den Stadtrat und an Annick Hess, Neptunstrasse 25, 8032 Zürich

2803. 2020/335**(2014/335 – Weisung vom 29.10.2014)****Amt für Städtebau, Teilrevision der Bau- und Zonenordnung, Rekurs gegen die
Festlegung der Quartiererhaltungszone (QE) II/3 für das Geviert Eidmatt-, Nep-
tun-, Minerva-, Hegibach- und Streulistrasse, Urteil des Verwaltungsgerichts
des Kantons Zürich (VB.2018.00500), Entscheid betreffend Beschwerde an das
Bundesgericht**

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 30. November 2016 (GRB Nr. 2458) eine Änderung der Bau- und Zonenordnung beschlossen. Bestandteil dieses Entscheids war die Festlegung einer QE II/3 für das Geviert Eidmatt-, Neptun-, Minerva-, Hegibach- und Streulistrasse anstelle einer Wohnzone W3. Gegen diesen Entscheid wurde Rekurs erhoben. Mit Entscheid vom 29. Juni 2018 wies das Baurekursgericht des Kantons Zürich den Rekurs ab. Die Rekurrierenden zogen diesen Entscheid an das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich weiter.

Mit Urteil vom 14. Mai 2020 hat das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich die Beschwerde teilweise gutgeheissen. Der Beschluss des Gemeinderats Zürich vom 30. November 2016 und die Verfügung der Baudirektion des Kantons Zürich vom 5. Juli 2017 betreffend Festsetzung der QE II/3 für das streitbetroffene Geviert wurden aufgehoben und die Angelegenheit im Sinne der Erwägungen des Urteils zu neuem Entscheid an die Stadt Zürich zurückgewiesen.

Das Büro beantragt:

Auf eine Beschwerde gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 14. Mai 2020 (VB.2018.00500) betreffend Aufhebung der Festsetzung einer QE II/3 für das Geviert Eidmatt-, Neptun-, Minerva-, Hegibach- und Streulistrasse an das Bundesgericht wird verzichtet.

Zustimmung: Marco Denoth (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Roger Bartholdi (SVP), Martin Bürki (FDP), Dr. Davy Graf (SP), Stephan Iten (SVP), Guy Krayenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne), Albert Leiser (FDP), Mark Richli (SP), Michel Urben (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag des Büros mit 116 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

Auf eine Beschwerde gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 14. Mai 2020 (VB.2018.00500) betreffend Aufhebung der Festsetzung einer QE II/3 für das Geviert Eidmatt-, Neptun-, Minerva-, Hegibach- und Streulistrasse an das Bundesgericht wird verzichtet.

Mitteilung an den Stadtrat

2804. 2020/256

Beschlussantrag der SP-, Grüne-, GLP- und AL-Fraktion und der Parlamentsgruppe EVP vom 17.06.2020:

Behördeninitiative zur Schaffung einer kantonalen Rechtsgrundlage für eine Stellvertretungsregelung in den Gemeindeparlamenten

Natascha Wey (SP) begründet den Beschlussantrag (vergleiche Beschluss-Nr. 2628/2020).

Roger Bartholdi (SVP) stellt den Ablehnungsantrag und begründet diesen.

Der Rat stimmt dem Beschlussantrag mit 84 gegen 13 Stimmen (bei 18 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

2020/358

Behördeninitiative zur Schaffung einer kantonalen Rechtsgrundlage für eine Stellvertretungsregelung in den Gemeindeparlamenten

Der Gemeinderat der Stadt Zürich beschliesst beim Kantonsrat eine Behördeninitiative einzureichen, mit welcher dieser beauftragt wird, im Gesetz über die politischen Rechte (GPR) auf kantonaler Ebene eine Rechtsgrundlage zu schaffen, die es den Gemeindeparlamenten ermöglicht, eine Stellvertretungsregelung zu erlassen.

Begründung:

Die Gesellschaft hat sich in den letzten Jahrzehnten stark gewandelt. In vielen Gemeindeparlamenten politisieren heute viele junge Menschen, die ihrem politischen Mandat auch in Beruf und Familie oder anderen Betreuungsaufgaben stark engagiert sind. Dadurch sind die Belastungen für die Vereinbarkeit gestiegen.

So kann beispielsweise die Geburt eines Kindes es erfordern, dass eine Auszeit von der Politik nötig ist – Krippenbetreuung ist erst ab 3 Monate möglich und das Arbeitsgesetz verbietet gar die Beschäftigung von Müttern acht Wochen nach der Geburt. Ebenso können längere Krankheiten, die Pflege von kranken und nahen Angehörigen oder zwingende, zeitlich klar begrenzte, Auslandsaufenthalte aus beruflichen Gründen dazu führen, dass ParlamentarierInnen zu Absenzen gezwungen werden.

Oft führen solche Belastungen zu einem vorzeitigen Rücktritt, weil kein Fehlen möglich ist. Die vielen Rücktritte führen aber zu erheblichen Wissensverlusten, sind ineffizient und verfälschen den Wählerinnen- und Wählerwillen, denn gewählt ist man für eine ganze Legislatur.

Eine Stellvertretungsregelung kann helfen, solche Rücktritte zu vermeiden. Die Stellvertretung soll durch einen klar definierten, demokratisch legitimierten Personenkreis wahrgenommen werden können und den Know-how-Transfer von bestehenden zu künftigen ParlamentarierInnen fördern. Das Mandat soll für einen begrenzten Zeitraum gelten und die gleichen Rechte und Pflichten wie ein ständig gewähltes Ratsmitglied beinhalten. Über die Einführung einer Stellvertretungsregelung und ggf. die konkrete Ausgestaltung sowie Anwendung und mögliche Dauer der Vertretung sollen die einzelnen Gemeindeparlamente bestimmen.

Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrats, 8090 Zürich und an den Stadtrat

2805. 2020/287

**Beschlussantrag der SVP-Fraktion vom 01.07.2020:
Durchführung einer Themendebatte zu COVID-19**

Roger Bartholdi (SVP) begründet den Beschlussantrag (vergleiche Beschluss-Nr. 2691/2020).

Dr. Davy Graf (SP) stellt den Ablehnungsantrag und begründet diesen.

Der Rat lehnt den Beschlussantrag mit 29 gegen 80 Stimmen (bei 0 Enthaltungen ab).

Mitteilung an den Stadtrat

2806. 2018/31

Weisung vom 08.07.2020:

Motion von Dr. Jean-Daniel Strub und Rosa Maino betreffend Reorganisation der Schulbehörden als Fundament für eine zukunftsfähige Organisations- und Führungsstruktur der Stadtzürcher Volksschule nach dem Grundsatz einer starken demokratischen Verankerung, Antrag auf Fristerstreckung

Der Stadtrat beantragt sofortige materielle Behandlung und eine Fristerstreckung zur Vorlage einer Weisung zur Motion GR Nr. 2018/31.

Der Rat stimmt der sofortigen materiellen Behandlung stillschweigend zu.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Schul- und Sportdepartements Stellung.

Der Rat stimmt dem Antrag des Stadtrats mit 111 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

Die Frist zur Umsetzung der am 5. Dezember 2018 überwiesenen Motion GR Nr. 2018/31 von Jean-Daniel Strub (SP) und Rosa Maino (AL) vom 31. Januar 2018 betreffend Reorganisation der Schulbehörden als Fundament für eine zukunftsfähige Organisations- und Führungsstruktur der Stadtzürcher Volksschule nach dem Grundsatz einer starken demokratischen Verankerung wird um zwölf Monate bis zum 5. Dezember 2021 verlängert.

Mitteilung an den Stadtrat

2807. 2019/505**Weisung vom 27.11.2019:****Amt für Städtebau, Teilrevision Nutzungsplanung Friesenberg, Zonenplanänderung und Festsetzung Ergänzungsplan «Städtebau Quartier Friesenberg», Zürich-Friesenberg**

Antrag des Stadtrats

1. Der Zonenplan wird gemäss Planbeilage «Zonenplanänderung Friesenberg» Mst. 1:5000, datiert vom 26. August 2019, geändert.
2. Der Ergänzungsplan «Städtebau Quartier Friesenberg», bestehend aus Vorschriften der Rahmennutzungsplanung und der öffentlichen Sondernutzungsplanung sowie einem Plan Mst. 1:2500 (Beilage datiert vom 26. August 2019), wird festgesetzt.
3. Art. 2 Abs. 2 der Bauordnung (BZO, AS 700.100) wird gemäss Beilage, datiert vom 26. August 2019, ergänzt.
4. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen an den Festsetzungen in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sich diese als Folge von Rechtsmittelentscheiden oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich sowie in der Amtlichen Sammlung zu veröffentlichen.
5. Vom Bericht zu den Einwendungen gemäss Beilage, datiert vom 26. August 2019, wird zustimmend Kenntnis genommen.
6. Die Zonenplanänderung (Ziffer 1), die Vorschriften gemäss Ergänzungsplan «Städtebau Quartier Friesenberg» (Ziffer 2) sowie die Ergänzung von Art. 2 Abs. 2 der Bauordnung (Ziffer 3) werden nach Genehmigung durch die zuständige Direktion in Kraft gesetzt.

Unter Ausschluss des Referendums:

7. Vom Planungsbericht nach Art. 47 RPV gemäss Beilage, datiert vom 26. August 2019, wird Kenntnis genommen.

Referentin zur Vorstellung der Weisung: Vizepräsidentin Brigitte Fürer (Grüne)

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Hochbaudepartements Stellung.

Änderungsantrag 1 zu Dispositivziffer 2

Art. 3 Gebietscharakter, Abs. 1

Die SK HBD/SE beantragt folgende Änderung von Art. 3 Abs. 1:

¹ Das planmässig parzellierte und insbesondere im 20. Jahrhundert bebaute Quartier Friesenberg ist geprägt durch grössere Siedlungseinheiten (Bauetappen) aus verschiedenen Jahrzehnten des genossenschaftlichen Wohnungsbaus. Die Einzelsiedlungen mit ihren zeittypischen Baustilen fügen sich in die übergeordneten Quartierstrukturen ein und bilden einen zusammenhängenden Siedlungsverbund Siedlungs- und Grünverbund.^{*)}

- Zustimmung: Vizepräsidentin Brigitte Fürer (Grüne), Referentin; Präsidentin Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Dr. Florian Blättler (SP), Dr. Mathias Egloff (SP), Nicole Giger (SP), Patrick Hadi Huber (SP), Gabriele Kisker (Grüne), Thomas Kleger (FDP), Andrea Leitner Verhoeven (AL), Dr. Christian Monn (GLP), Andri Silberschmidt (FDP)
- Enthaltung: Emanuel Eugster (SVP), Thomas Schwendener (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK HBD/SE mit offensichtlichem Mehr zu.

Änderungsantrag 2 zu Dispositivziffer 2
Art. 3 Gebietscharakter, Abs. 2

Die SK HBD/SE beantragt folgende Änderung von Art. 3 Abs. 2:

² Das Quartier zeichnet sich durch eine offene und durchlässige Bebauungsstruktur aus. Die Bauten sind in Ausrichtung und Höhe sorgfältig in die Topographie eingebettet. Sie sind in der Regel zweiseitig orientiert und verfügen über einen engen Bezug zum Aussenraum. Die unterschiedlich strukturierten Frei- und Grünräume und sowie der charakteristische Baumbestand prägen das stark durchgrünte Quartier. Ein feinmaschiges Wegnetz verbindet die Siedlungseinheiten untereinander und mit den umliegenden Gebieten und Freiräumen.*)

Zustimmung: Vizepräsidentin Brigitte Furer (Grüne), Referentin; Präsidentin Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Dr. Florian Blättler (SP), Dr. Mathias Egloff (SP), Nicole Giger (SP), Patrick Hadi Huber (SP), Gabriele Kisker (Grüne), Thomas Kleger (FDP), Andrea Leitner Verhoeven (AL), Dr. Christian Monn (GLP), Andri Silberschmidt (FDP)
Enthaltung: Emanuel Eugster (SVP), Thomas Schwendener (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK HBD/SE mit offensichtlichem Mehr zu.

Änderungsantrag 3 zu Dispositivziffer 2
Art. 4 Bebauungsstruktur

Die SK HBD/SE beantragt folgende Änderung von Art. 4:

In den Wohnzonen haben sich Neubauten an den charakteristischen Strukturen der bestehenden Gebäudezeilen mit ihrer offenen und durchlässigen Bebauungsstruktur (Sichtbezüge, feinmaschiges Wegenetz, Frei- und Grünraum) zu orientieren. Sie sind in Längs- oder in Querrichtung zum angrenzenden Strassennetz auszurichten. Abweichungen sind nur zulässig, wenn diese zu einer städtebaulich besseren Lösung führen oder wenn die bestehende Situation (insbesondere Bebauung und Parzellenstruktur) nichts anderes zulässt.*)

Zustimmung: Vizepräsidentin Brigitte Furer (Grüne), Referentin; Präsidentin Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Dr. Florian Blättler (SP), Dr. Mathias Egloff (SP), Nicole Giger (SP), Patrick Hadi Huber (SP), Gabriele Kisker (Grüne), Thomas Kleger (FDP), Andrea Leitner Verhoeven (AL), Dr. Christian Monn (GLP), Andri Silberschmidt (FDP)
Enthaltung: Emanuel Eugster (SVP), Thomas Schwendener (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK HBD/SE mit offensichtlichem Mehr zu.

Änderungsantrag 4 zu Dispositivziffer 2
Art. 6 Bauliche Mindestdichte

Die Mehrheit der SK HBD/SE beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK HBD/SE beantragt die Streichung von Art. 6:

In den bezeichneten Gebieten ist bei Neubauten nachzuweisen, dass mindestens die im Plan festgelegte Ausnützung erreicht wird (entspricht 75% der maximalen Ausnützung nach Regelbauweise). Abweichungen sind nur zulässig, wenn die bestehende Situation (insbesondere Bebauung und Parzellenstruktur) das Erreichen des Mindestmasses nachweislich nicht zulässt.

[Die Nummerierung wird gemäss Ratsbeschluss angepasst.]

Mehrheit: Präsidentin Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Referentin; Dr. Florian Blättler (SP), Dr. Mathias Egloff (SP), Nicole Giger (SP), Patrick Hadi Huber (SP), Thomas Kleger (FDP), Dr. Christian Monn (GLP), Andri Silberschmidt (FDP)
 Minderheit: Andrea Leitner Verhoeven (AL) Referentin; Vizepräsidentin Brigitte Fürer (Grüne), Gabriele Kisker (Grüne)
 Enthaltung: Emanuel Eugster (SVP), Thomas Schwendener (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit offensichtlichem Mehr zu.

Änderungsantrag 5 zu Dispositivziffer 2
 Art. 7 Arealüberbauung, Abs. 1

Die Mehrheit der SK HBD/SE beantragt die Streichung von Art. 7 Abs. 1:

~~⁴ In Abweichung von Art. 8 Abs. 2 BZO muss die Arealfläche in den Wohnzonen W 3 und W 4b mindestens 3 000m² betragen.~~

Die Minderheit der SK HBD/SE beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

[Die Nummerierung wird gemäss Ratsbeschluss angepasst.]

Mehrheit: Andrea Leitner Verhoeven (AL) Referentin; Vizepräsidentin Brigitte Fürer (Grüne), Dr. Florian Blättler (SP), Dr. Mathias Egloff (SP), Nicole Giger (SP), Patrick Hadi Huber (SP), Gabriele Kisker (Grüne)
 Minderheit: Präsidentin Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Referentin; Thomas Kleger (FDP), Dr. Christian Monn (GLP), Andri Silberschmidt (FDP)
 Enthaltung: Emanuel Eugster (SVP), Thomas Schwendener (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit offensichtlichem Mehr zu.

Änderungsantrag 6 zu Dispositivziffer 2
 Art. 12 Grünstrukturen, wertvolle BäumeBaumschutz/Baumpflanzpflicht, neuer Absatz 3

Die Mehrheit der SK HBD/SE beantragt folgenden neuen Art. 12 Abs. 3:

³ Bei nachgelagerten Verfahren wie Wettbewerben und Studienaufträgen sind folgende Handlungsansätze aus der Toolbox der Fachplanung Hitzeminderung einzufordern:

- Baukörper für günstiges Mikroklima optimieren (HA01)
- Gebäudestellung auf Luftaustausch ausrichten (HA02)
- Grünflächen klimaökologisch gestalten (HA03)
- Wasser im städtischen Raum etablieren (HA07)
- Regenwasser zurückhalten und versickern (HA08)
- Fassaden klimaökologisch begrünen (HA10)

Die Empfehlungen bezüglich Gebäudestruktur sind zu prüfen und situationsbedingt anzuwenden.

Die Minderheit der SK HBD/SE beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit: Vizepräsidentin Brigitte Fürer (Grüne), Referentin; Dr. Florian Blättler (SP), Dr. Mathias Egloff (SP), Nicole Giger (SP), Patrick Hadi Huber (SP), Gabriele Kisker (Grüne)
 Minderheit: Präsidentin Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Referentin; Thomas Kleger (FDP), Dr. Christian Monn (GLP), Andri Silberschmidt (FDP)
 Enthaltung: Emanuel Eugster (SVP), Andrea Leitner Verhoeven (AL), Thomas Schwendener (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 57 gegen 41 Stimmen (bei 12 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 7 zu Dispositivziffer 2

Art. 12 Grünstrukturen, wertvolle BäumeBaumschutz/Baumpflanzpflicht, neuer Absatz 4

Die Mehrheit der SK HBD/SE beantragt folgenden neuen Art. 12 Abs. 4:

⁴ Die Querverbindungen Friesenbergstrasse, Borrweg, Im Hagacker, Staudenweg, Hegi-anwandweg, Frauentalweg sind als Fusswegverbindungen mit erhöhter Aufenthaltsqualität und als Vernetzungskorridore auszubilden.

Die Minderheit der SK HBD/SE beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit: Vizepräsidentin Brigitte Fürer (Grüne), Referentin; Dr. Florian Blättler (SP), Dr. Mathias Egloff (SP), Nicole Giger (SP), Patrick Hadi Huber (SP), Gabriele Kisker (Grüne)
 Minderheit: Präsidentin Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Referentin; Thomas Kleger (FDP), Dr. Christian Monn (GLP), Andri Silberschmidt (FDP)
 Enthaltung: Emanuel Eugster (SVP), Andrea Leitner Verhoeven (AL), Thomas Schwendener (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit offensichtlichem Mehr zu.

Änderungsantrag 8 zu Dispositivziffer 2

Art. 15 Grünstrukturen (neu)

Die Mehrheit der SK HBD/SE beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK HBD/SE beantragt folgenden neuen Artikel 15:

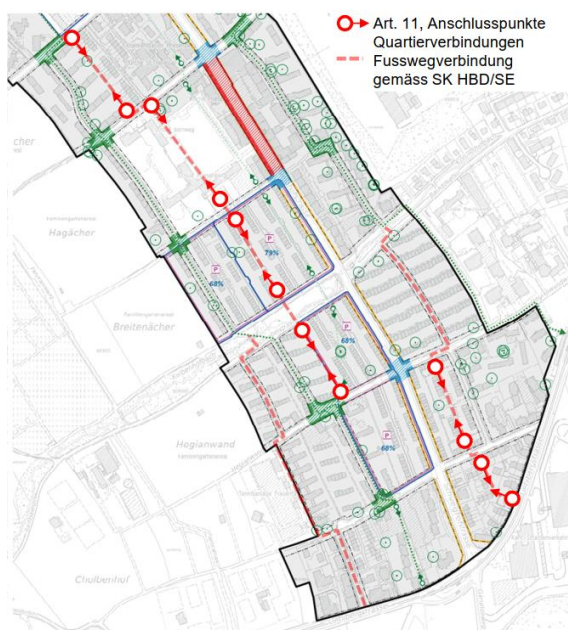
Im Ergänzungsplan ist in den Wohnzonen eine Grünflächenziffer von mindestens 60% festzulegen. Mindestens die Hälfte der Grünflächen ist über nicht unterbauten Flächen zu realisieren und ökologisch und bioklimatisch hochwertig auszugestalten. Die Grünflächenziffer kann reduziert werden, falls ökologisch und bioklimatisch eine bessere Lösung erreicht wird. Bei nachgelagerten Verfahren wie Wettbewerben und Studienaufträgen ist dies als verbindliche Vorgabe einzufordern.

Mehrheit: Präsidentin Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Referentin; Dr. Florian Blättler (SP), Dr. Mathias Egloff (SP), Nicole Giger (SP), Patrick Hadi Huber (SP), Thomas Kleger (FDP), Andrea Leitner Verhoeven (AL), Dr. Christian Monn (GLP), Andri Silberschmidt (FDP)
 Minderheit: Vizepräsidentin Brigitte Fürer (Grüne), Referentin; Gabriele Kisker (Grüne)
 Enthaltung: Emanuel Eugster (SVP), Thomas Schwendener (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit offensichtlichem Mehr zu.

Änderungsantrag 9 zu Dispositivziffer 2 Anpassung Ergänzungsplan Mst. 1:2500

Die Mehrheit der SK HBD/SE beantragt folgende Änderung des Ergänzungsplans gemäss Planbeilage:



Die Minderheit der SK HBD/SE beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit:	Vizepräsidentin Brigitte Furer (Grüne), Referentin; Dr. Florian Blättler (SP), Dr. Mathias Egloff (SP), Nicole Giger (SP), Patrick Hadi Huber (SP), Gabriele Kisker (Grüne)
Minderheit:	Präsidentin Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Referentin; Thomas Kleger (FDP), Dr. Christian Monn (GLP), Andri Silberschmidt (FDP)
Enthaltung:	Emanuel Eugster (SVP), Andrea Leitner Verhoeven (AL), Thomas Schwendener (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit offensichtlichem Mehr zu.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die Vorschriften zum Ergänzungsplan «Städtebau Quartier Friesenberg» sowie Art. 2 Abs. 2 der Bauordnung (BZO, AS 700.100) sind durch die RedK zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

Vorschriften

Die mit *) bezeichneten Vorschriften sind Regelungsinhalte des öffentlichen Gestaltungsplans (Teilanordnungen gestützt auf § 83 Abs. 4 PBG i.V.m. § 84 Abs. 1 PBG).

Geltungsbereich	Art. 1 Der Ergänzungsplan mitsamt Vorschriften gilt innerhalb des bezeichneten Perimeters.
Geltendes Recht	Art. 2 ¹ Soweit dieser Ergänzungsplan keine Regelungen enthält, kommen die Bestimmungen der Bau- und Zonenordnung (BZO; AS 700.100) zur Anwendung. ² Es gelten die Begriffe gemäss Planungs- und Baugesetz (PBG) in der Fassung bis zum 28. Februar 2017.
Gebietscharakter	Art. 3 ¹ Das planmässig parzellerte und insbesondere im 20. Jahrhundert bebaute Quartier Friesenberg ist geprägt durch grössere Siedlungseinheiten (Bauetappen) aus verschiedenen Jahrzehnten des genossenschaftlichen Wohnungsbaus. Die Einzelsiedlungen mit ihren zeittypischen Baustilen fügen sich in die übergeordneten Quartierstrukturen ein und bilden einen zusammenhängenden Siedlungs- und Grünverbund.*) ² Das Quartier zeichnet sich durch eine offene und durchlässige Bebauungsstruktur aus. Die Bauten sind in Ausrichtung und Höhe sorgfältig in die Topographie eingebettet. Sie sind in der Regel zweiseitig orientiert und verfügen über einen engen Bezug zum Aussenraum. Die unterschiedlich strukturierten Frei- und Grünräume sowie der charakteristische Baumbestand prägen das stark durchgrünte Quartier. Ein feinmaschiges Wegnetz verbindet die Siedlungseinheiten untereinander und mit den umliegenden Gebieten und Freiräumen.*) ³ Bei der Beurteilung von Ermessensfragen und insbesondere bei der Beurteilung der Gestaltung von Bauten, Anlagen und Umschwung im Sinne von § 71 oder § 238 Abs. 1 PBG ist der typische Gebietscharakter zu berücksichtigen.*)
Bebauungsstruktur	Art. 4 In den Wohnzonen haben sich Neubauten an den charakteristischen Strukturen der bestehenden Gebäudezeilen mit ihrer offenen und durchlässigen Bebauungsstruktur (Sichtbezüge, feinmaschiges Wegenetz, Frei- und Grünraum) zu orientieren. Sie sind in Längs- oder in Querrichtung zum angrenzenden Strassennetz auszurichten. Abweichungen sind nur zulässig, wenn diese zu einer städtebaulich besseren Lösung führen oder wenn die bestehende Situation (insbesondere Bebauung und Parzellenstruktur) nichts anderes zulässt.*)
Strassenraum prägende Bebauung / Höhenlage Gebäude und Terrainveränderungen	Art. 5 ¹ Hauptgebäude sind, in Längs- oder in Querrichtung, mehrheitlich auf die Baulinie zu stellen. Bei städtebaulich besseren Lösungen (z. B. öffentliche Platzbereiche, Reaktion der Bauten auf die Umgebung) sind weitergehende Rücksprünge von der Baulinie zulässig.*) ² Die Orientierung und Adressbildung der Hauptgebäude hat zum angrenzenden Strassenraum zu erfolgen.*) ³ In Ergänzung zu Art. 10 Abs. 2 Satz 2 BZO sind Terrainveränderungen, in der Vorzone zwischen Gebäudefassade und öffentlichem Raum sowie entlang der Seitenfassaden zwecks guter Gestaltung der Anschlüsse der Hauptgebäude an den Strassenraum (öffentliche / private Vorbereiche) maximal soweit zulässig, bis die Vorzone auf Strassenniveau zu liegen kommt. Es ist ein guter Anschluss ans gewachsene Terrain zu gewährleisten. Dabei muss, in Abweichung von Art. 10 Abs. 2 BZO, die Gebäudehöhe nur ab dem gewachsenen Terrain eingehalten werden.
Bauliche Mindestdichte	Art. 6 In den bezeichneten Gebieten ist bei Neubauten nachzuweisen, dass mindestens die im Plan festgelegte Ausnützung erreicht wird (entspricht 75%

der maximalen Ausnützung nach Regelbauweise). Abweichungen sind nur zulässig wenn die bestehende Situation (insbesondere Bebauung und Parzellenstruktur) das Erreichen des Mindestmasses nachweislich nicht zulässt.

Arealüberbauung

Art. 7 Bei der Beurteilung der Anforderungen an die Arealüberbauung gemäss § 71 PBG gelten unter anderem die Vorgaben dieses Ergänzungsplans.

Zentrumsbereiche

Art. 8 ¹ In Erdgeschossen, die den bezeichneten Platz- und Strassenräumen zugewandt sind, sind in der ersten Raumtiefe nur gewerbliche Nutzungen und gemeinschaftliche Nutzungen für das Quartier (z.B. Gemeinschaftsräume) zulässig. Im Übrigen gelten die Vorschriften von Art. 6a BZO.

² Die Vorzonen der Erdgeschosse sind, abgestimmt auf den angrenzenden öffentlichen Strassenraum, als Erschliessungsflächen mit hoher Gestaltungs- und Aufenthaltsqualität auszubilden.*)

³ Gemeinschaftliche Ausstattungs- und Ausrüstungselemente, wie z.B. Sitzgelegenheiten, können im Baulinienbereich unter sichernden Nebenbestimmungen (Anpassungs- und Beseitigungsrevers) zugelassen werden, wenn sie einen Beitrag zur Erhöhung der Aufenthaltsqualität leisten und die Erschliessungsfunktion nicht beeinträchtigen.*)

**Begegnungsorte
Schweighofstrasse**

Art. 9 ¹ Der Ergänzungsplan bezeichnet ausgewählte Kreuzungs- und Haltestellenpunkte entlang der Schweighofstrasse als wichtige Begegnungsorte. Im Bereich dieser Begegnungsorte ist der Baulinienbereich der angrenzenden Grundstücke abgestimmt auf den öffentlichen Strassenraum mit hoher Gestaltungs- und Aufenthaltsqualität auszubilden.*)

² Gemeinschaftliche Ausstattungs- und Ausrüstungselemente, wie z.B. Sitzgelegenheiten, können im Baulinienbereich unter sichernden Nebenbestimmungen (Anpassungs- und Beseitigungsrevers) zugelassen werden, wenn sie einen Beitrag zur Erhöhung der Aufenthaltsqualität leisten.*)

³ Bei den an die Begegnungsorte angrenzenden Eckgebäuden ist der besonderen Lage insbesondere durch die Ausbildung (Orientierung und Bezug zum öffentlichen Strassenraum) und Platzierung (z.B. punktuelle Abweichung von Baulinie zur Gestaltung der Platzsituation) Rechnung zu tragen.*)

**Begegnungsorte
Quartierstrasse**

Art. 10 ¹ Der Ergänzungsplan bezeichnet ausgewählte Kreuzungspunkte entlang der Quartierstrassen als Begegnungsorte. Im Bereich dieser Begegnungsorte ist der Baulinienbereich der angrenzenden Grundstücke abgestimmt auf den angrenzenden öffentlichen Raum mit hoher Gestaltungs- und Aufenthaltsqualität auszubilden.*)

² Gemeinschaftliche Ausstattungs- und Ausrüstungselemente, wie z.B. Sitzgelegenheiten, können im Baulinienbereich unter sichernden Nebenbestimmungen (Anpassungs- und Beseitigungsrevers) zugelassen werden, wenn sie einen Beitrag zur Erhöhung der Aufenthaltsqualität leisten.*)

**Anschlusspunkte
Quartierverbindungen,
ungefähre Lage**

Art. 11 ¹ Für die Fussweg- oder Fuss- und Velowegverbindungen zwischen den im Plan bezeichneten Anschlusspunkten ist eine Breite von mindestens 3.00 m für Fusswegverbindungen und mindestens 5.00 m für Fuss- und Veloverbindungen freizuhalten.*)

² Für die Verbindungen zwischen den Anschlusspunkten gemäss Abs. 1 gilt kein Wegabstand.*)

³ Das Unterbauen und Überbauen der Verbindungen zwischen den Anschlusspunkten gemäss Abs. 1 ist zulässig. Eine allfällige Konzession bleibt vorbehalten.*)

⁴ Bei einer Überbauung gemäss Abs. 3 ist eine lichte Höhe von mindestens 3.00 m ab gestaltetem Boden einzuhalten.*)

**Grünstrukturen,
wertvolle Bäume/
Baumpflanzpflicht**

Art. 12 ¹ Das Fällen der im Ergänzungsplan bezeichneten Bäume ist bewilligungspflichtig. Es gelten sinngemäss die Vorschriften von Art. 11a BZO. Eine Fällbewilligung kann in Ergänzung zu den in Art. 11a Abs. 5 BZO genannten Gründen auch erteilt werden, wenn der Erhalt des Baumes insgesamt eine städtebaulich gute Lösung erheblich erschwert.

² In Ergänzung zur Begrünungspflicht gemäss Art. 11 Abs. 2 BZO sind pro 700 m² der nicht mit Gebäuden überstellten massgeblichen Grundstückfläche eine Grossbaumart (Wuchsklasse 1, Höhe mehr als 20 m) oder zwei mittelgrosse Bäume (Wuchsklasse 2, Höhe 10 – 20 m) vorzusehen, sofern die ordentliche Grundstücknutzung dadurch nicht übermässig eingeschränkt wird. Bestehende Bäume der entsprechenden Wuchsklasse werden angerechnet. Die Zahl der Bäume wird am Schluss der Berechnung ab einem Bruchteil von 0.5 aufgerundet. Für Fällbewilligungen und Ersatzpflanzungen gelten die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen.

³ Bei nachgelagerten Verfahren wie Wettbewerben und Studienaufträgen sind folgende Handlungsansätze aus der Toolbox der Fachplanung Hitzeminderung einzufordern:

- Baukörper für günstiges Mikroklima optimieren (HA01)
- Gebäudestellung auf Luftaustausch ausrichten (HA02)
- Grünflächen klimaökologisch gestalten (HA03)
- Wasser im städtischen Raum etablieren (HA07)
- Regenwasser zurückhalten und versickern (HA08)
- Fassaden klimaökologisch begrünen (HA10)

Die Empfehlungen bezüglich Gebäudestruktur sind zu prüfen und situationsbedingt anzuwenden.

⁴ Die Querverbindungen Friesenbergstrasse, Borweg, Im Hagacker, Staudenweg, Hegianwandweg, Frauentalweg sind als Fusswegverbindungen mit erhöhter Aufenthaltsqualität und als Vernetzungskorridore auszubilden.

Parkierung Personenwagen

Art. 13 ¹ In den bezeichneten Siedlungsteilen, sowie bei Inanspruchnahme der Arealüberbauung innerhalb des Geltungsbereichs, ist die Anzahl Abstellplätze für Personenwagen auf das minimal erforderliche Mass der Parkplatzverordnung zu beschränken. Arealübergreifende Parkierungskonzepte und Sammelgaragen sind zulässig.

² In Abweichung von Art. 9 Abs. 1 PPV (PPV; AS 741.500) gilt für die erforderlichen Abstellplätze ein Umkreis von 500m. Für die Abstellplätze von Besucherinnen und Besuchern gilt ein Umkreis von 300 m (Distanz zwischen Abstellplatz und Grundstück).

Ökologischer Ausgleich

Art. 14 Bauten, Anlagen und Umschwung sind im Hinblick auf den ökologischen Ausgleich im Sinne von Art. 15 der eidgenössischen Natur- und Heimatschutzverordnung (NHV; SR 451.1) zu optimieren.*¹

A. Zonenordnung

Art. 2 Zonenplan und Ergänzungspläne

²Es gelten folgende Ergänzungspläne:

- I) Ergänzungsplan Städtebau mit Vorschriften im Massstab 1 : 2500 für das Quartier Friesenberg

Mitteilung an den Stadtrat

2808. 2020/99

Weisung vom 01.04.2020:

Amt für Städtebau, Privater Gestaltungsplan «Ettenfeld», Zürich-Seebach, Kreis 11, Aufhebung

Antrag des Stadtrats

1. Der private Gestaltungsplan «Ettenfeld» (AS 701.280), bestehend aus Gestaltungsplanvorschriften und Plan Mst. 1:500 (datiert vom 18. Juni 1986), wird aufgehoben.

2. Der Stadtrat setzt den privaten Gestaltungsplan «Ettenfeld» gemäss Ziffer 1 nach Genehmigung der Aufhebung durch die zuständige Direktion ausser Kraft.

Unter Ausschluss des Referendums:

3. Vom Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV (Beilage, datiert vom 28. Februar 2020) wird Kenntnis genommen.

Referent zur Vorstellung der Weisung: Dr. Florian Blättler (SP)

Schlussabstimmung über die Dispositivziffern 1–2

Die SK HBD/SE beantragt Zustimmung zu den Dispositivziffern 1–2.

- | | |
|-------------|--|
| Zustimmung: | Dr. Florian Blättler (SP), Referent; Präsidentin Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Dr. Mathias Egloff (SP), Nicole Giger (SP), Patrick Hadi Huber (SP), Thomas Kleger (FDP), Andrea Leitner Verhoeven (AL), Dr. Christian Monn (GLP), Andri Silberschmidt (FDP) |
| Enthaltung: | Vizepräsidentin Brigitte Fürer (Grüne), Emanuel Eugster (SVP), Gabriele Kisker (Grüne), Thomas Schwendener (SVP) |

Der Rat stimmt dem Antrag der SK HBD/SE mit 91 gegen 26 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 3

Die SK HBD/SE beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 3.

- | | |
|-------------|--|
| Zustimmung: | Dr. Florian Blättler (SP), Referent; Präsidentin Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Dr. Mathias Egloff (SP), Nicole Giger (SP), Patrick Hadi Huber (SP), Thomas Kleger (FDP), Andrea Leitner Verhoeven (AL), Dr. Christian Monn (GLP), Andri Silberschmidt (FDP) |
| Enthaltung: | Vizepräsidentin Brigitte Fürer (Grüne), Emanuel Eugster (SVP), Gabriele Kisker (Grüne), Thomas Schwendener (SVP) |

Der Rat stimmt dem Antrag der SK HBD/SE mit 91 gegen 26 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

1. Der private Gestaltungsplan «Ettenfeld» (AS 701.280), bestehend aus Gestaltungsplanvorschriften und Plan Mst. 1:500 (datiert vom 18. Juni 1986), wird aufgehoben.
2. Der Stadtrat setzt den privaten Gestaltungsplan «Ettenfeld» gemäss Ziffer 1 nach Genehmigung der Aufhebung durch die zuständige Direktion ausser Kraft.

Unter Ausschluss des Referendums:

3. Vom Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV (Beilage, datiert vom 28. Februar 2020) wird Kenntnis genommen.

Mitteilung an den Stadtrat und amtliche Publikation am 2. September 2020 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 2. November 2020)

2809. 2020/149**Weisung vom 06.05.2020:****Immobilien Stadt Zürich und Liegenschaften Stadt Zürich, Neubau Alterszentrum und Wohnsiedlung Eichrain, Quartier Seebach, Erhöhung Objektkredit**

Antrag des Stadtrats

Der am 27. Februar 2019 mit Beschluss Nr. 957 (GR Nr. 2018/188) durch die Gemeinde bewilligte Objektkredit von Fr. 131 910 000.– für den Neubau des Alterszentrums und der Wohnsiedlung Eichrain sowie die Übertragung des Grundstücks vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen wird für die Einrichtung von Alterswohngemeinschaften im Alterszentrum sowie den Einbau eines Doppelkindergartens mit Betreuung um Fr. 1 710 000.– auf Fr. 133 620 000.– (Preisstand des ursprünglichen Beschlusses: 1. April 2017) erhöht.

Referent zur Vorstellung der Weisung: Guy Krayenbühl (GLP)

Schlussabstimmung

Die SK GUD beantragt Zustimmung zum Antrag des Stadtrats.

Zustimmung: Guy Krayenbühl (GLP), Referent; Präsident Dr. David Garcia Nuñez (AL), Vizepräsidentin Marion Schmid (SP), Walter Anken (SVP), Marcel Bührig (Grüne), Sofia Karakostas (SP), Joe A. Manser (SP), Rolf Müller (SVP), Martina Novak (GLP), Elisabeth Schoch (FDP), Corina Ursprung (FDP), Natascha Wey (SP)

Abwesend: Marcel Savarioud (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK GUD mit 108 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

Der am 27. Februar 2019 mit Beschluss Nr. 957 (GR Nr. 2018/188) durch die Gemeinde bewilligte Objektkredit von Fr. 131 910 000.– für den Neubau des Alterszentrums und der Wohnsiedlung Eichrain sowie die Übertragung des Grundstücks vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen wird für die Einrichtung von Alterswohngemeinschaften im Alterszentrum sowie den Einbau eines Doppelkindergartens mit Betreuung um Fr. 1 710 000.– auf Fr. 133 620 000.– (Preisstand des ursprünglichen Beschlusses: 1. April 2017) erhöht.

Mitteilung an den Stadtrat und amtliche Publikation am 2. September 2020 gemäss Art. 11 lit. b der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 2. November 2020)

2810. 2020/257**Dringliches Postulat von Markus Baumann (GLP) und Isabel Garcia (GLP) vom 17.06.2020:****Zeitlich begrenzte berufliche Grundbildungsmassnahmen zur Vorbeugung von Jugendarbeitslosigkeit**

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Sozialdepartements namens des Stadtrats bereit, das Dringliche Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Markus Baumann (GLP) begründet das Dringliche Postulat (vergleiche Beschluss-Nr. 2629/2020).

Dr. Balz Bürgisser (Grüne) begründet den namens der Grüne-Fraktion am 1. Juli 2020 gestellten Textänderungsantrag:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie er zeitlich begrenzte berufliche Grundbildungsmassnahmen bis maximal fünf Jahre, zur Vorbeugung von Jugendarbeitslosigkeit mit den folgenden Schwerpunkten zusammenstellen kann.

- Einsetzen eines zeitnahen und intensiven Coachings gemäss Supported Education für Schülerinnen und Schüler ab der 2. Oberstufe, die aktuell noch über keinen Lehrvertrag verfügen.
- Prüfung von sogenannten «Vorlehrklassen» für Jugendliche, die erst nach Ende August einen Lehrvertrag abschliessen, aber trotzdem ins 1. Lehrjahr einsteigen können.
- Finanzielle Unterstützung von Lehrbetrieben für abgeschlossene Lehrverträge sowie das Schaffen von neuen Lehrstellen für Jugendliche mit erschwertem Zugang zum Ausbildungsmarkt.

Die Wirkung dieser Massnahmen ist nach ca. 4 Jahren zu evaluieren. Diese Ergebnisse sind in den Entscheid einzubeziehen, welche Massnahmen weitergeführt werden.

Markus Baumann (GLP) ist mit der Textänderung einverstanden.

Das geänderte Dringliche Postulat wird mit offensichtlichem Mehr dem Stadtrat zur Prüfung überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

2811. 2020/273

**Dringliche Motion der SP-, Grüne- und AL-Fraktion vom 24.06.2020:
Asyl-Organisation Zürich (AOZ), Revision der gesetzlichen Grundlagen betreffend
Geschäftsfeld, Führung und Übertragung der Aufsicht an den Gemeinderat**

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Sozialdepartements namens des Stadtrats bereit, die Dringliche Motion entgegenzunehmen.

Vera Ziswiler (SP) begründet die Dringliche Motion (vergleiche Beschluss-Nr. 2663/2020).

Michael Schmid (FDP) stellt namens der FDP-Fraktion den Ablehnungsantrag und begründet diesen.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Sozialdepartements Stellung.

Die Dringliche Motion wird mit offensichtlichem Mehr dem Stadtrat überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

E i n g ä n g e

An den nachfolgenden Texten werden keine sprachlichen Korrekturen vorgenommen.

2812. 2020/359

Motion von Marco Denoth (SP) und Brigitte Fürer (Grüne) vom 26.08.2020: Anpassung der Zonierung und der entsprechenden Bestimmungen für das Geviert Eidmatt-, Neptun-, Hegibach- und Streulistrasse unter Berücksichtigung der Interessen des Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) und der Auflagen des Entscheides des Verwaltungsgerichts

Von Marco Denoth (SP) und Brigitte Fürer (Grüne) ist am 26. August 2020 folgende Motion eingereicht worden:

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine Vorlage zur Revision der Bau- und Zonenordnung zu unterbreiten, mit welcher für das Geviert Eidmatt-, Neptun-, Hegibach- und Streulistrasse eine Zonierung mit entsprechenden Bestimmungen vorsieht, welche den Interessen des ISOS besser Rechnung trägt und die Auflagen des Entscheides des Verwaltungsgerichtes vom 14. Mai 2020 berücksichtigt.

Begründung:

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 30. November 2016 (2014/335) wurde in der BZO 2016 für das Geviert Eidmatt-, Neptun-, Hegibach- und Streulistrasse neu von der Wohnzone 3 (W3) in die Quartiererhaltungszone (QE) II/3 festgelegt. Gegen diesen Beschluss wurde Rekurs beim Baurekursgericht erhoben, welcher abgewiesen wurde. Die Rekurentinnen und Rekurrenten zogen das Urteil weiter ans Verwaltungsgericht, welches in seinem Urteil vom 14. Mai 2020 (VB.2018.00500) zu deren Gunsten entschieden hat.

Die Rekurentinnen und Rekurrenten haben die Festlegung der Quartiererhaltungszone gerügt. Diese würde nicht ausreichen, um die Erhaltung der durch das ISOS hervorgehobenen Charakteristika des Gebiets sicherzustellen. Dazu bedürfte es einer maximal zulässigen Gebäudelänge sowie Nutzungsziffern.

Konkret wurde die Umzonung des Geviertes Eidmatt-, Neptun-, Hegibach- und Streulistrasse rückgängig gemacht und die Angelegenheit zu neuem Entscheid an die Stadt Zürich zurückgewiesen. Nach Eintreten der Rechtskraft des Urteils wird das Geviert wieder der Wohnzone 3 (W3) zugeordnet.

Das Geviert Eidmatt-, Neptun-, Hegibach- und Streulistrasse umfasst ca 90'000m². Es geht auch darum, in diesem Geviert so rasch als möglich wieder eine Planungssicherheit herzustellen, welche im Sinne der Erwägung des Verwaltungsgerichtes umgesetzt werden, aber auch den Planungsvorgaben der Stadt, wie unter anderem der Richtplanung entsprechen soll.

Mitteilung an den Stadtrat

2813. 2020/360

Postulat von Martina Zürcher (FDP) und Markus Merki (GLP) vom 26.08.2020: Bessere Gewichtung der Minderheitsmeinungen in der neu gestalteten Abstimmungszeitung

Von Martina Zürcher (FDP) und Markus Merki (GLP) ist am 26. August 2020 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie in der neu geordneten Abstimmungszeitung die Minderheitsmeinungen, zum Beispiel auch auf der Seite «Vorlage im Überblick» das nötige Gewicht erhalten.

Begründung:

Die Abstimmungszeitung in der bisherigen Gestaltung hat der Zusammenfassung «Das Wichtigste in Kürze», den Empfehlungen von Stadt- und Gemeinderat, sowie den Minderheitsmeinungen durch die gleiche farbliche Hervorhebung ein ähnliches Gewicht gegeben.

In der neuen Abstimmungszeitung, die erstmals für die Abstimmungen vom 27. September 2020 so erscheint, wurden die Minderheitsmeinungen jedoch in den Anhang verschoben und im vorderen Teil der Bro-

schüre durch die Regierung, respektive die Verwaltung nach deren Gutdünken in einem Satz zusammengefasst. Die grosse Mehrheit der Stimmberechtigten wird so die ausführlichen und differenzierten Minderheitsmeinungen wohl kaum mehr lesen, sondern nur den Zusammenfassungssatz, den die Minderheiten nicht selbst verfasst haben. Dies ist aus demokratischer Sicht bedenklich.

Mit einer ausführlicheren, von der Minderheit verfassten Beschreibung oder einer farblichen Abhebung der Minderheitsmeinung auf der Seite «Vorlage im Überblick» könnte dieses Defizit behoben werden.

Mitteilung an den Stadtrat

2814. 2020/361

Postulat von Dr. Balz Bürgisser (Grüne) und Markus Knauss (Grüne) vom 26.08.2020:

Verlagerung der Auto-Parkplätze beim Schulhaus Heubeeribüel zugunsten von Freiflächen für die Schülerinnen und Schüler

Von Dr. Balz Bürgisser (Grüne) und Markus Knauss (Grüne) ist am 26. August 2020 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die Auto-Parkplätze beim Schulhaus Heubeeribüel zugunsten von Freifläche für die Schülerinnen und Schüler verlagert werden können.

Begründung:

Das Schulareal Heubeeribüel ist relativ klein: seine Fläche beträgt 6405 m². Das Heubeeribüel weist kein Rasensportfeld und keine Sporthalle auf. Daher ist ein genug grosser Spielplatz/Pausenplatz/Allwetterplatz besonders wichtig. Der „Züri Modular“-Pavillon Heubeeribüel I wird gemäss Planung auf dem Spielplatz, dem Rondell und teilweise auf dem ohnehin kleinen Pausenplatz/Allwetterplatz der Schule aufgestellt. Somit wird gemäss Planung doppelt so vielen Kindern eine deutlich reduzierte Freifläche zur Verfügung stehen. Um den Verlust teilweise zu kompensieren, sind die fünf bestehenden und die zwei zusätzlich vorgesehenen Auto-Parkplätze, die sich auf dem Schulareal unmittelbar neben dem Pausenplatz befinden, zu verlagern. Durch eine Verlagerung der Parkplätze und den Einbezug der an die Parkplätze anschliessenden Grünfläche kann die den Schülerinnen und Schülern zur Verfügung stehende Freifläche um ca. 150 m² erweitert werden.

Damit den Kindern, die im Heubeeribüel zur Schule gehen, auch in Zukunft genug Freiraum für Spiel und Bewegung zur Verfügung steht, fordern wir den Stadtrat auf, in diesem Sinne zu handeln. Bei der Suche nach einem neuen Standort der Auto-Parkplätze für das Schulpersonal sollen auch die öffentlichen Parkplätze entlang der Susenbergstrasse und benachbarte Tiefgaragen einbezogen werden.

Mitteilung an den Stadtrat

2815. 2020/362

Postulat von Stephan Iten (SVP) und Derek Richter (SVP) vom 26.08.2020:
Durchsetzung des geltenden Fahrverbots auf dem Kloster-Fahr-Weg

Von Stephan Iten (SVP) und Derek Richter (SVP) ist am 26. August 2020 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie auf dem Kloster-Fahr-Weg das geltende Fahrverbot gemäss dem überwiesenen Postulat 2003/138 durchgesetzt werden kann.

Begründung:

Da der Fischer-Weg heute für den Veloverkehr ausgebaut und freigegeben ist, kann nun das geltende Fahrverbot auf dem Kloster-Fahr-Weg endlich durchgesetzt werden. Gemäss den Antworten aus der Schriftlichen Anfrage GR 2017/329 sei dem Stadtrat bekannt, dass «das Fahrverbot am Kloster-Fahr-Weg teilweise missachtet wird».

Ein Augenschein vor Ort zeigt jedoch klar auf, dass das Fahrverbot durch Velofahrer nicht nur teilweise, sondern praktisch zu 100 Prozent ignoriert wird und sich Spaziergänger, Hundeführer, Jogger u.v.m. sehr wohl über den Veloverkehr aufregen. Die Ignorierung des Fahrverbotes kann aufgrund der möglichen Alter-

nativrouten in unmittelbarer Nähe nicht nachvollzogen werden. Ausserdem kann es im Sinne der Gleichbehandlung nicht sein, dass aufgrund Bürgeranliegen die Wasserwerkstrasse mit automatischen Verkehrskontrollen auf Geschwindigkeit überwacht wird, während Velofahrer in einem Fahrverbot konsequent nicht kontrolliert werden.

Mitteilung an den Stadtrat

2816. 2020/363

Postulat von Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP) und Walter Anken (SVP) vom 26.08.2020:

Sistierung der Städtepartnerschaft mit Kunming bis zur demokratischen Wahl einer Regierung in China

Von Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP) und Walter Anken (SVP) ist am 26. August 2020 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, die Städtepartnerschaft mit Kunming zu sistieren, bis in China eine demokratische Regierung gewählt ist.

Begründung:

In Peking herrscht ein totalitäres, kommunistisches Regime. Dieses hat die weltweite Corona-Pandemie zu verantworten, zumindest durch Vertuschung und die Eliminierung warnender Stimmen von Forschern. Damit wurden weltweit falsche Informationen verbreitet, welche der Entstehung und Entwicklung der Pandemie den Boden bereiteten. Im Windschatten dieser Pandemie wurde ein undemokratisches Sicherheitsgesetz in Hongkong durchgesetzt, das auch mit internationalen Verträgen bricht. Darüber hinaus wird in der Region zunehmend militärischer Druck ausgeübt.

Mitteilung an den Stadtrat

2817. 2020/364

Postulat von Stephan Iten (SVP) und Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP) vom 26.08.2020:

Verzicht auf Personenwagen mit eingebauten, mobilen Radarmessgeräten

Von Stephan Iten (SVP) und Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP) ist am 26. August 2020 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, auf Personenwagen mit eingebauten, mobilen Radarmessgeräte zu verzichten. Ist dies an gewissen Standorten, zum Beispiel aus Platzgründen, nicht möglich, sollen diese jeweils frühzeitig und ausreichend gekennzeichnet sein, um die Bevölkerung auf die Überwachung hinzuweisen.

Begründung:

Gemäss Aussagen des Stadtrats wird der Fachbereich automatische Verkehrskontrollanlagen (AVK) nicht nach monetären Überlegungen geführt. Die Stadtpolizei betreibe AVK als eine Massnahme zur Verkehrsberuhigung und Verkehrsunfallprävention zum Schutz schwächerer Verkehrsteilnehmenden. Da mobile Radarmessgeräte, eingebaut in Personenwagen, den Aussagen des Stadtrates aber vollkommen widersprechen, sind auf diese zu verzichten, oder wenigstens gut sichtbar zu kennzeichnen. Ausserdem sollen die sonst schon so raren und immer weniger werdenden Parkplätze nicht noch zusätzlich mit Überwachungsfahrzeugen besetzt werden.

Mitteilung an den Stadtrat

2818. 2020/365**Postulat von Stephan Iten (SVP) und Emanuel Eugster (SVP) vom 26.08.2020:
Einführung von Tempo 60 auf der Aubrugg- und der Ueberlandstrasse bis zur
Stadtgrenze**

Von Stephan Iten (SVP) und Emanuel Eugster (SVP) ist am 26. August 2020 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, auf der Aubrugg- und der Überlandstrasse bis zur Stadtgrenze Tempo 60 einzuführen.

Begründung:

Da heute entlang der Überlandstrasse mit Lärmschutzwänden wirksame Lärmschutzmassnahmen und mit den eingelegten Flüsterbelägen sogar Lärmschutzmassnahmen an der Quelle getroffen und umgesetzt wurden, kann nun, wie auf der Überlandstrasse in Dübendorf, auf Tempo 60 gesetzt werden. Der Gesetzgeber sieht diese Möglichkeit in Art. 108, Abs. 3 SSV (Strassensignalisation) ausdrücklich vor. So kann mit der dort eingerichteten «Grünen Welle» ein besserer Verkehrsfluss gewährleistet werden. Dies vermeidet Stau mit den entsprechenden negativen Auswirkungen, was auch den Anwohnern zugutekommt.

Mitteilung an den Stadtrat

Die Motion und die sechs Postulate werden auf die Tagliste der nächsten Sitzung gesetzt.

2819. 2020/366**Schriftliche Anfrage von Heidi Egger (SP), Peter Anderegg (EVP) und 12 Mitunterzeichnenden vom 26.08.2020:
Geplanter Abriss des Restaurants Frieden in Affoltern, Stellenwert des Gebäudes
aus Sicht des Denkmalschutzes und des Bundesinventars der schützenswerten
Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) und Gründe für den Ver-
zicht auf die Erhaltung des Gebäudes sowie vorgesehene Ersatzangebote betref-
fend die soziokulturellen Funktionen für die Nutzenden**

Von Heidi Egger (SP), Peter Anderegg (EVP) und 12 Mitunterzeichnenden ist am 26. August 2020 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Für den Bau der Tramlinie nach Zürich Affoltern ist eine Verbreiterung des Strassenraums erforderlich. Das Restaurant Frieden an der Wehntalerstrasse steht weit vor der Baulinie und soll abgerissen werden.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welchen Stellenwert hat das Gebäude mit dem Restaurant Frieden aus Sicht des Denkmalschutzes und aus Sicht von ISOS (Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung)
2. Das Restaurant Frieden (1892) Wehntalerstrasse 444, das ehemalige Mehrzweckbauernhaus (1829, im Inventar) Wehntalerstrasse 469 und der Landstrassenbauernhof (1910, Denkmalschutz) Wehntalerstrasse 431 sind Zeugen der ersten Bebauung entlang der Wehntalerstrasse. Zusammen vertiefen sie die historische Dimension des Siedlungsbildes entlang der Wehntalerstrasse. Warum wurde auf die ursprünglichen Pläne das Gebäude des Restaurant Friedens zu erhalten und zu verschieben verzichtet? Der Platz dafür wurde beim Projekt Alterssiedlung vorgesehen.
3. Was hat sich an der Einschätzung des Restaurant Friedens als Teil dieser Zeitzeugen verändert?
4. Das Restaurant Frieden ist ein Teil des Versorgungsangebots und ein wichtiger Treffpunkt für das Quartier, die Alterssiedlung Frieden und verschiedene Gruppierungen und Vereine von Zürich-Affoltern. Der Frieden ist Kulturgut und gehört zum Quartierleben. Welche Ersatzangebote dieser soziokulturellen Funktionen sind für die Nutzenden vorgesehen
5. Welche Vorteile entstehen für das Quartier durch einen Rückbau Wehntalerstrasse 444?

6. Wer wird darüber entscheiden, ob das Gebäude zurückgebaut oder verschoben wird?
7. Wieviel würde eine Verschiebung des Gebäudes kosten?

Mitteilung an den Stadtrat

2820. 2020/367

Schriftliche Anfrage von Roger Bartholdi (SVP) und Stephan Iten (SVP) vom 26.08.2020:

Erteilung von «Spontanbewilligungen» für Demonstrationen und Kundgebungen, Voraussetzungen und Bedingungen für die Erteilung solcher Bewilligungen und Regelung der damit verbundenen Bedingungen, Kompetenzen, Kommunikation und Gebühren sowie künftige Strategie des Stadtrats betreffend die Bewilligung von Demonstrationen und Kundgebungen

Von Roger Bartholdi (SVP) und Stephan Iten (SVP) ist am 26. August 2020 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Gemäss der Antwort GR Nr. 2019/471 erhielten einige Demonstrationen oder Kundgebungen eine «Spontanbewilligung». So zum Beispiel «UNIA durch Kreis 4» am 6. November 2018. Eine Demonstration oder Kundgebung benötigt eine Bewilligung. Das entsprechende Gesuch muss mindestens 72 Stunden im Voraus der Stadtpolizei, Büro für Veranstaltungen, eingereicht werden. Die Mehrheit der Demonstrationen oder Kundgebungen sind ordentlich bewilligt und es scheint nicht schwierig zu sein, eine Bewilligung zu erhalten. Das Recht auf freie Meinungsäusserung ist somit gewährt.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Was ist unter einer «Spontanbewilligung» zu verstehen?
2. Welche Voraussetzungen sind zu erfüllen, dass man eine «Spontanbewilligung» erhält? Muss ebenfalls ein Gesuch eingereicht werden oder wird darauf verzichtet? Falls verzichtet wird, wie wird sichergestellt, dass die Stadt sämtliche Angaben erhält und sämtliche Bedingungen erfüllt werden?
3. Wird bei einer «Spontanbewilligung» eine Person als Bewilligungsinhaber bezeichnet? War dies immer der Fall? Falls nein, warum nicht? Wird diese Person bei Ausschreitungen oder Nichteinhaltung der Auflagen zur Verantwortung (inkl. Kostenfolge) gezogen? Falls nein, weshalb nicht?
4. Wer hat die Kompetenzen, eine solche «Spontanbewilligung» zu erteilen?
5. Wie wird der Erhalt einer «Spontanbewilligung» kommuniziert?
6. Handelt es sich beim Erhalt einer «Spontanbewilligung» um einen absoluten Ausnahmefall oder können die Organisatoren von Demonstrationen oder Kundgebungen damit rechnen, wiederholt eine solche zu bekommen?
7. Werden Gebühren für den Erhalt einer «Spontanbewilligung» erhoben? Falls nicht, weshalb nicht?
8. Wie viele solcher «Spontanbewilligungen» wurden in den Jahren 2016, 2017, 2018, 2019 und 2020 pro Jahr erteilt?
9. Welche Auswirkungen haben «Spontanbewilligungen» für die anderen Dienstabteilungen (zum Beispiel VBZ/ZVV) im Gegensatz zu einer ordentlich bewilligten Demonstration oder Kundgebung?
10. Was wird in einer «Spontanbewilligung» alles bewilligt? Dauer des Anlasses? Routen? Lärmemissionen (u.a. Lautsprechereinsatz)? Schutzkonzept? Ansprechpersonen und Verantwortlichkeiten?
11. Wurden seit dem 28. Februar 2020 «Spontanbewilligungen» bei Demonstrationen oder Kundgebungen erteilt? Falls ja, wie viele und warum?
12. Ist eine «Spontanbewilligung» unter COVID19 vereinbar? Wie kann der Gesundheitsschutz, welcher höchste Priorität haben muss, jederzeit sichergestellt werden?
13. Wie sieht die Strategie des Stadtrates betreffend Bewilligung von Demonstrationen und Kundgebungen in Zukunft aus? Wird der Stadtrat sich dafür einsetzen, dass zukünftig Demonstrationen ordentlich bewilligt werden können?

Mitteilung an den Stadtrat

K e n n t n i s n a h m e n

2821. 2020/110

SK PRD/SSD, Ersatzwahl eines Mitglieds anstelle des zurückgetretenen Dr. Jean-Daniel Strub (SP) für den Rest der Amtsdauer 2020–2022

Es wird gewählt (Beschluss des Büros vom 24. August 2020):

Sarah Breitenstein (SP)

Mitteilung an den Stadtrat und an die Gewählten

2822. 2018/87

Weisung vom 07.03.2018:

Amt für Städtebau, Öffentlicher Gestaltungsplan «Thurgauerstrasse Teilgebiete A und C–F Wohnen/Gewerbe», Zürich-Seebach, Festsetzung

Gegen den Gemeinderatsbeschluss Nr. 2219 vom 26. Februar 2020 bezüglich Öffentlicher Gestaltungsplan «Thurgauerstrasse Teilgebiete A und C–F Wohnen/Gewerbe», Zürich-Seebach, Festsetzung (Dispositivziffern 1–3), veröffentlicht im Städtischen Amtsblatt vom 4. März 2020, hat die IG Grubenacker das Volksreferendum ergriffen.

In Anwendung von § 127 in Verbindung mit §§ 143 und 158 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR), hat der Stadtrat am 19. August 2020 beschlossen:

Das Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss Nr. 2219 vom 26. Februar 2020 betreffend Öffentlicher Gestaltungsplan «Thurgauerstrasse Teilgebiete A und C–F Wohnen/Gewerbe», Zürich-Seebach, Festsetzung (Dispositivziffern 1–3) ist zustande gekommen.

Nächste Sitzung: 2. September 2020, 17 Uhr.